

Betriebsvereinbarung
über den Einsatz des LapID Systems zur
Fahrzeugprüfung

zwischen der _____
und
dem Betriebsrat der _____

§ 1 Zielsetzung

_____ überlässt Arbeitnehmern einen Dienstwagen oder stellt ein Fahrzeug für betriebliche Fahrten zur Verfügung. Dabei bleibt _____ Halter des Fahrzeugs und unterliegt somit gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten. Die Dienstfahrzeuge müssen regelmäßig auf ihren betriebssicheren Zustand gemäß aktueller Unfallverhütungsvorschriften (UVV) geprüft werden. Die Pflicht des Arbeitgebers zur Überprüfung der Fahrzeuge ergibt sich dabei aus § 12 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz), §§ 9 und 12 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) sowie § 57 DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Vorschrift 70. Bei gleichbleibenden Gefährdungen setzen die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen nach § 57 DGUV Vorschrift 70 eine mindestens einmal jährliche Überprüfung des Fahrzeugs voraus. Um der gesetzlichen Verantwortung einer regelmäßigen sowie terminierten UVV-Prüfung gerecht zu werden und um ein einheitliches Kontroll- und Dokumentationsverfahren gewährleisten zu können, wird die Dokumentation der Fahrzeugprüfung gemäß UVV der Firma LapID Service GmbH (fortan LapID) eingesetzt. Ziel ist es, die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen und die Unfallgefahr für den Arbeitnehmer sowie für Dritte zu minimieren.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer, die Zugriff auf einen Dienstwagen haben und bezieht sich auf die gesetzlich festgelegten Prüfungen der Fahrzeuge durch den Arbeitgeber.

§ 3 Systembeschreibung LapID

Das LapID-System ist ein automatisiertes Kontrollsystem. Mitarbeiter, denen ein Fahrzeug zur Nutzung überlassen wurde, werden in einer webbasierten Datenbank unter Angabe von Vornamen, Nachname, beruflicher Mailadresse (und/oder Mobilfunknummer) und der Führerscheinnummer registriert. Die Führerscheinnummer wird erfasst, sofern auch die Führerscheinkontrolle über das LapID-System erfolgt.

Um den gesetzlichen Pflichten nachzukommen, werden diese Arbeitnehmer jährlich aufgefordert, für das Fahrzeug einen Termin zur UVV-Prüfung mit einem Sachkundigen zu vereinbaren. Dies kann auch eine eigene Werkstatt auf dem Firmengelände sein. Sie ist mindestens einmal jährlich, das heißt in einem Intervall von 12 Monaten, durchzuführen.

Entsprechend des Prüfintervalls, welches in der Datenbank für das Fahrzeug hinterlegt wurde, wird der Mitarbeiter, der dem Fahrzeug zugewiesen wurde, mittels mehrmaliger E-Mails/SMS an den

bevorstehenden Ablauf der Prüffrist erinnert. Bis zu diesem Termin muss der Termin für die UVV-Prüfung durchgeführt werden. Die erfolgte Prüfung bzw. das Überschreiten der Frist werden in der Datenbank dokumentiert.

Der Prüfbericht zur UVV-Prüfung wird nach der Übermittlung an den Systembenutzer im LapID System hochgeladen und dort revisionssicher archiviert. Es erfolgt eine Zuordnung des Prüfberichts zum Fahrzeug. Ab der erfolgten Prüfung durch einen Sachkundigen und der Dokumentation im LapID System beginnt das nächste Prüfintervall.

Ein oder mehrere Administratoren können über die passwortgeschützte Web-Oberfläche des LapID-Systems die zugeordneten Daten bearbeiten, sowie neue Mitarbeiter-Accounts anlegen, alte entfernen oder zeitweise deaktivieren. Eine Liste der bei der Systemeinführung nominierten Administratoren ist in **Anlage 1** enthalten. Über Änderungen wird der Betriebsrat vorab informiert.

§ 4 Verfahren bei überfälligen Fristen zur Fahrzeugprüfung

Versäumt ein Arbeitnehmer trotz vorheriger Erinnerungs-E-Mails oder SMS den UVV-Prüftermin, wird der Verantwortliche aus dem Fuhrpark per E-Mail darüber informiert. Der Verantwortliche setzt dem Arbeitnehmer daraufhin per E-Mail eine erste Nachfrist, innerhalb der die UVV-Prüfung des Fahrzeugs nachzuholen ist.

Unterbleibt die UVV-Prüfung auch während dieser Nachfrist, setzt der Verantwortliche dem Arbeitnehmer per E-Mail eine erneute, letzte Nachfrist und fragt parallel beim disziplinarischen Vorgesetzten nach, ob Gründe für die Nichtkenntnisnahme der E-Mails bzw. das Unterlassen der UVV-Prüfung bestehen (z. B. krankheitsbedingte Abwesenheit, Auslandsaufenthalt).

Liegen keine nachvollziehbaren Gründe für das Versäumen der zweiten Nachfrist vor, benachrichtigt der Verantwortliche umgehend den zuständigen disziplinarischen Vorgesetzten, der dem Arbeitnehmer z. B. die Nutzung des Fahrzeugs mit sofortiger Wirkung untersagen kann.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind von dem Systemanbieter nachgewiesen. Die Auftragsdatenverarbeitung wird regelmäßig durch den TÜV Süd geprüft.

In der Datenbank der LapID Service GmbH werden nur Vorname, Nachname und berufliche Mailadresse (und/oder Mobilfunknummer) der Mitarbeiter gespeichert. Den Daten werden die nächste UVV-Frist, ein Prüfungsintervall und die Namen von einem oder mehreren Eskalationsempfängern zugeordnet. Optional können weitere Daten, die mit dem Fahrzeug oder zum Fahrer zusammenhängen erfasst werden.

Das System protokolliert die erfolgten UVV-Prüfungen und die Liste der Erinnerungen, die an den Mitarbeiter verschickt wurden mit Datum und Uhrzeit. Weiterhin die Liste der Warnungen, die an die Kontrolleure bei unterbliebener UVV-Prüfung verschickt wurde, sowie die Liste der überfälligen UVV-Prüfungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung zum tt.mm.jjjj in Kraft. Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum tt.mm.jjjj, gekündigt werden.

Musterstadt, den tt.mm.jjjj

MUSTER GmbH

Gesamtbetriebsrat